Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Oschatz

Gemäß § 21 a der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1969 (BGBl. I., S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.03.1995 (BGBl. I., S. 391), wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Oschatz folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines:

1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Landeplatzes Sprechfunkverbindung mit Oschatz-Info aufzunehmen.

1.2 Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

1.3 Motorgetriebene Luftfahrzeüge dürfen weder starten noch landen und rollen, solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.

1.4 Platzrunden sind entsprechend der Sichtanflugkarte zu fliegen.

1.5 Die östlich des Landeplatzes liegende Stadt Oschatz ist lärmempfindlich - Überflüge möglichst vermeiden.

2. Motorflugbetrieb

2.1 Die Platzrunde ist nördlich des Landeplatzes in 1400 ft MSL zu fliegen. S 10

2.2 Flugzeuge, Hubschrauber sowie Motorsegler mit laufendem Triebwerk fallen unter die Bedingungen des Motorflugbetriebes.

3. Betrieb von Ultraleichtflugzeugen

Die Platzrunde ist innerhalb der Motorflugplatzrunde in 1000 ft MSL zu fliegen.

4. Segelflugbetrieb:

4.1 Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, ist der Segelflugbetrieb auf der Grundlage der Segelflug-Betriebs-Ordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

4.2 Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen in der Regel die Südplatzrunde und landen auf der für den Segelflugbetrieb zugewiesenen Landebahn. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Flugleitung möglich.

4.3 Der Startaufbau der Schleppwinden hat entsprechend der jeweiligen Windrichtung auf den vorgesehenen Flugbetriebsflächen nach den Anordnungen des Flugleiters zu erfolgen.

4.4 Flugzeugschleppstarts können nur mit Genehmigung der Flugleitung auf den dafür zugelassenen Flächen durchgeführt werden. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sind außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen.

5. Hängegleiter und Gleitsegel

Für Hängegleiter und Gleitsegel gelten die Bestimmungen des Segelflugbetriebes - unter Beachtung der Flugbetriebsordnung des Beauftragten - sinngemäß. Die Platzrunde ist innerhalb der Segelflugplatzrunde zu fliegen.

6. Modellflugbetrieb

Modellflugbetrieb bedarf der Zustimmung der Flugleitung oder Luftaufsicht. Gleichzeitiger Flugbetrieb mit bemannten Luftfahrzeugen ist nicht gestattet.

7. Fallschirmsprungbetrieb

7.1 Fallschirmsprungbetrieb bedarf der Zustimmung der Flugleitung.

7.2 Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer die Zustimmung der Flugleitung einzuholen und sich davon zu überzeugen, daß sich kein anderes Luftfahrzeug am Boden bewegt oder in der Platzrunde befindet. Auf Verlangen des Flugleiters ist am Boden ein Luftraumbeobachter einzusetzen.

7.3 Der von Fallschirmspringern benötigte Luftraum und Ziellandesektor muß frei von Luftfahrzeugen sein.

7.4 Steigflüge zur Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen.

8. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten:

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

9. Schlußbestimmungen:

Diese Regelung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 08.01.1992 (NfL I - 339/92) aufgehoben.

Dresden, den 27.11.1997
Regierungspräsidium Dresden
- Luftverkehrsamt Sachsen -
Az.: 36-3846.1-1/Osch.-Änd.

Michael